

16. Landtag von Baden-Württemberg, 93. Sitzung
Mittwoch , 5. Juni 2019, 09:00 Uhr

Rede

Mitglied Arbeitskreis Soziales und Integration

Claudia Martin MdL

Zum

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Es gilt das gesprochene Wort.

Claudia Martin MdL:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Ich spreche sicherlich für die meisten hier, wenn ich sage, dass die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und vor allem der Würde des Menschen uns in unserem politischen Denken und Handeln leiten. Die Menschenwürde ist nach ständiger Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts die oberste Wertentscheidung des Grundgesetzes und somit der wichtigste und verbindlichste Verfassungsgrundsatz unseres Landes.

In seinem Urteil vom 24. Juli 2018 kam das Bundesverfassungsgericht daher zum Schluss, dass das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz den hohen ethischen Ansprüchen unseres Grundgesetzes nicht gerecht wird.

Konkreten Nachbesserungsbedarf sahen die Karlsruher Richter insbesondere in der sensiblen Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Fünf- bis Siebenpunktfixierung vorgenommen werden kann. Als Ultima Ratio und somit allerletztes Mittel kommt eine Ganzkörperfixierung nur dann zur Anwendung, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass ein Patient sich selbst oder andere verletzt.

Obwohl sich diese Zwangsmaßnahme in der Praxis nicht vermeiden lässt, handelt es sich hier um einen massiven Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des betroffenen Patienten. Die bewusste Versetzung eines Schutzbefohlenen in einen Zustand vollkommener Ohnmacht und Bewegungsunfähigkeit offenbart die enorme Empfindlichkeit unseres obersten Verfassungsgrundsatzes.

Unter gewissenhafter Abwägung zwischen der Freiheit der Person und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit ist das Bundesverfassungsgericht zum Schluss gekommen, dass Fixierungen von mehr als 30 Minuten grundsätzlich möglich, aber ausschließlich infolge richterlicher Verordnung durchzuführen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Landesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der Urteilsbegründung konsequent um. Im Rahmen der ersten Lesung sagte meine Kollegin Christine Neumann-Martin bereits, dass wir als CDU-Fraktion ein Gesetz wollen, vor dem niemand Angst hat. Aus diesem Grund war es uns sehr wichtig, dass alle betroffenen Akteure in einem umfassenden Beteiligungsprozess angehört wurden. Auf diese Weise ist eine Novelle entstanden, die sowohl die Rechte des Patienten stärkt als auch die schwierige Situation der Ärzte und Pfleger berücksichtigt. Nun gilt es, darauf zu achten, dass die entsprechende Rechtssicherheit nicht nur im Gesetz festgeschrieben ist, sondern auch die Voraussetzungen geschaffen werden, um sie in der Praxis leben zu können.

Die Diskussion um das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz thematisiert den sensiblen Umgang mit den persönlichen Freiheitsrechten psychisch kranker Menschen. Sie eignet sich ausdrücklich nicht zur parteipolitischen Profilierung.

Stattdessen gilt es, dem Nachbesserungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen und ein Höchstmaß an Rechtssicherheit von Patienten, Ärzten und Pflegekräften zu gewährleisten. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung.

Vielen Dank.